

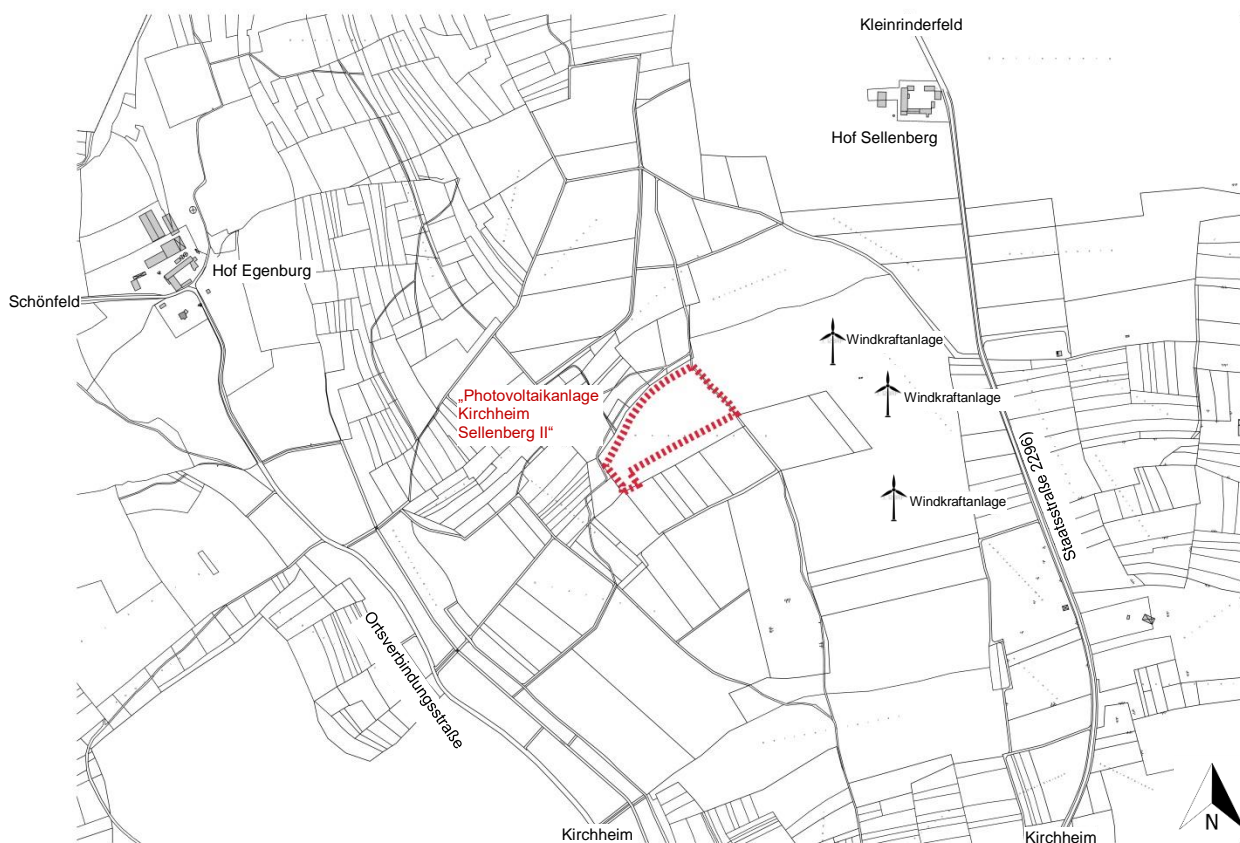
BEKANNTMACHUNG

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheim hat in seiner Sitzung am 23.11.2017 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“, Gemarkung Kirchheim beschlossen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“ umfasst eine Fläche von ca. 2,6 ha und erstreckt sich über Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 3162 und 3375, Gemarkung Kirchheim im Bereich der ehemaligen gemeindlichen Erdaushubdeponie im nördlichen Gemarkungsgebiet in Flurlage „Sellenberg“.



Ziel der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“ ist die Erlangung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikanlage Kirchheim Sellenberg II“ wird nach § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 8. Flächennutzungsplanänderung aufgestellt.

Der Beschluss des Gemeinderates wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Veröffentlicht ist die Bekanntmachung auch im Internet unter www.kirchheim-ufr.de.



.....
Björn Jungbauer, 1. Bürgermeister